TEIL A – PLANZEICHNUNG –

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

M 1:1000

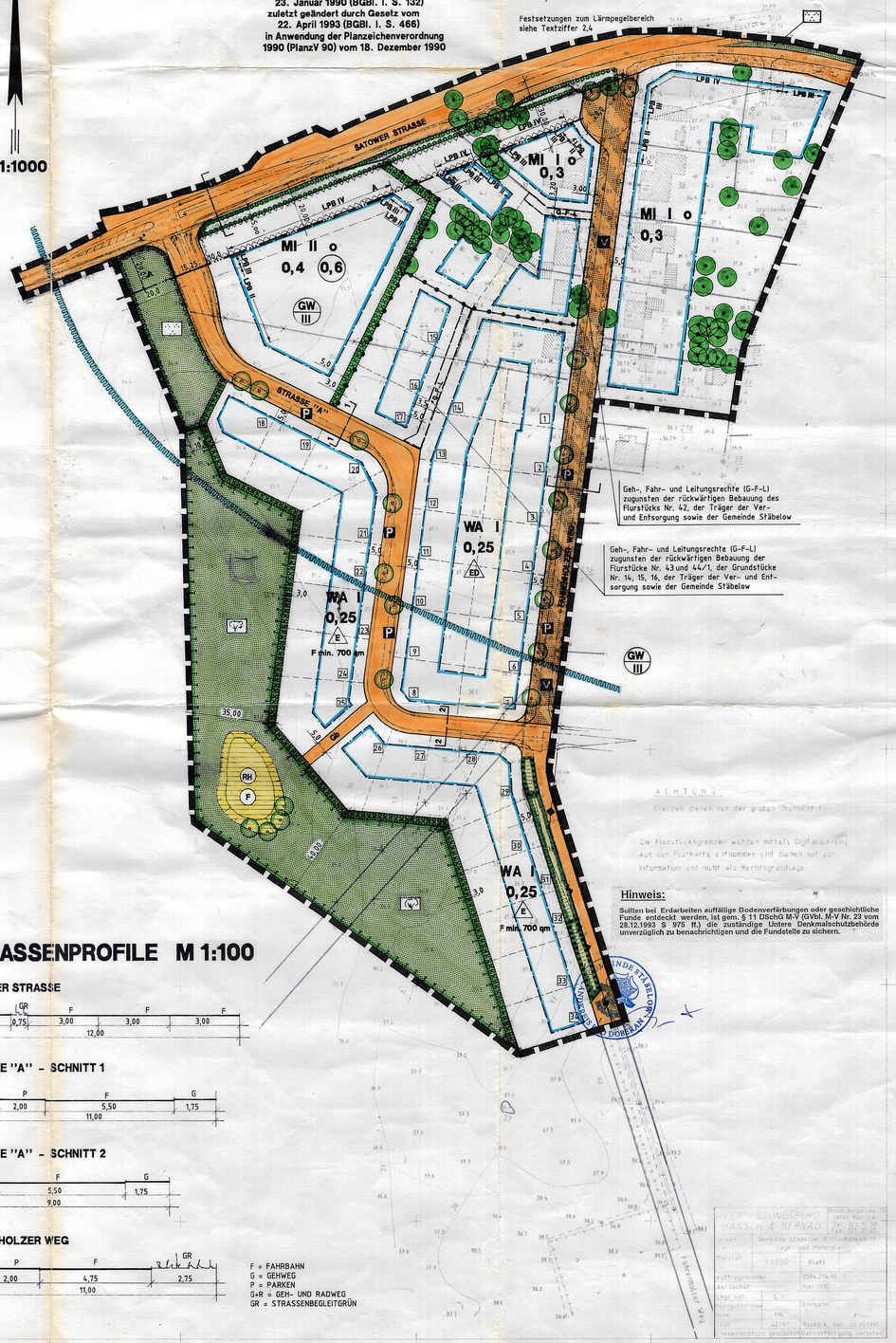

Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten auffällige Bodenverfärbungen oder geschichtliche Funde entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993 S 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern.

STRASSENPROFILE M 1:100

SATOWER STRASSE

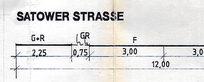

STRASSE "A" – SCHNITT 1

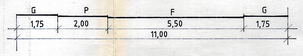

STRASSE "A" – SCHNITT 2

FAHRENHOLZER WEG

F = FAHRBAHN
G = GEHWEG
P = PARKEN
G+R = GEH- UND RADWEG
GR = STRASSENBEGLEITGRÜN

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
MI	Mischgebiete (gem § 6 BauNVO)	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze	
0,25	Grundflächenzahl (z.B. 0,25)	
(0,6)	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,6)	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 3 BauGB
F min. 700qm	Mindestgröße der Baugrundstücke (z.B. 700 qm)	
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG	§ 9 (1) 10 BauGB
S / A	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung S = Sichtflächen A = Anbauverbotszone	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegleitgrün	
Gb	Gehweg befahrbar	
V	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich –	
P	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BauGB
	Elektrizität	
	VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BauGB
	Hauptversorgungsleitung oberirdisch – Elektrizität	
	FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 (1) 14 BauGB
RH	Regenrückhaltebecken	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche/Parkanlage	
	Grünfläche besonderer Zweckbestimmung i.V. mit § 9(1)20 BauGB (Streuobstwiese)	
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BauGB
G-F-L	Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG)	§ 9 (1) 24 BauGB
LPB IV	Lärmpegelbereich (z.B. IV gem. § 1 (4) BauNVO)	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25a BauGB i. Verb. mit § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhaltung	
	Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzgebot für Einzelbäumen / Erhaltungsgebot für Einzelbäume	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE STÄBELOW	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6) BauGB
	GRENZE DES GRUNDWASSERSCHUTZGEBIETES	
GW III	Grundwasserschutzzone z.B. III	
A	Anbauverbotszone	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Bebauung	
	vorhandene Flurstücksgrenzen/zukünftig entfallende Flurstücksgrenzen	
34/2	Flurstücksbezeichnungen	
1	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen/Grundstücksnummern	
37,2	Höhenschichtenlinien/Höhenpunkte	
	Sichtflächen	
	Böschungen	
F	gleichzeitige Nutzung als Feuerlöschteich	
5,00	Bemaßung in Meter	

TEIL B – TEXT –

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 86 LBauO M-V

1.1 Sockelhöhen

Die Sockelhöhen werden mit max. 0,60 m über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßen- bzw. Erschließungsgrabenschnittes festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke Nr. 29-34 innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes in Einzelhausbauweise. Für diesen Teilbereich werden die Sockelhöhen mit max. 0,60 m über der mittleren Geländehöhe der überbaubaren Fläche festgesetzt.

1.2 Drempelhöhen

Die Drempelhöhen werden mit einer konstruktiven Höhe bis zu max. 0,60 m festgesetzt.

1.3 Einfriedigungen

Einfriedigungen innerhalb der festgesetzten Mischgebiete, Reinen Wohngebiete und Allgemeinen Wohngebiete sind zwischen straßen- bzw. erschließungsvorgeseilter Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie und der straßen- bzw. erschließungsvorgeseiliger Baugrenze) bis zu einer Höhe von max. 0,70 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenfläche bzw. zugehörigen Erschließungsweges zulässig. Metallzäune und geschlossene Mauerwerke sind innerhalb der vorgenannten Bereiche als straßenzugewandte Einfriedigungen unzulässig./

1.4 Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung werden rote oder rotbraune sowie anthrazitfarbige Dachpfannen oder Dachziegeln, anthrazitfarbige Schindeln oder roter Ziberschwanz festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind nur Garagen mit flachen oder flachgeneigten Dächern, Flächen für Solaranlagen, im Erdgeschoß angeordnete Wintergärten, sowie Dachbegrünungen. Glasierte Dachdeckungen sind unzulässig.

1.5 Dachformen und Dachneigungen

Als Dachformen werden Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 32°-48° festgesetzt. Weitere und Kniegelmaße dürfen eine Neigung von 65° nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie von zulässigen Nebenanlagen dürfen auch flache oder flachgeneigte Dächer bis zu 15° Neigung verwendet werden.

Bei der Verwendung von "Gründächern" behält die festgesetzte Mindestneigung bei Hauptgebäuden 15° Sie sind als Sattel- oder Walmdächer zu errichten.

1.6 Fassadengestaltung

Als Fassadengestaltung werden Sichtmauerwerk und Putzbauten festgesetzt.
Putzbauten werden in den Farben weiß oder weißgeschämmt bis hellgrau oder hellbeige festgesetzt. Gelbes Sichtmauerwerk ist unzulässig.

1.7 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

Bei der Errichtung von Garagen oder überdachten Stellplätzen (Carports) ist ein Abstand von mindestens 5,00 m, gemessen von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen.

1.8 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind in gleicher Farbe und mit dem gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen.

2. FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) 1 + 2 BauGB

2.1 Innerhalb der festgesetzten "Allgemeinen Wohngebiete" -WA- mit zulässiger Einzelhausbauweise wird die Grundstücksgröße mit mindestens 700 qm festgesetzt.

2.2 Innerhalb der nach § 4 BauNVO festgesetzten "Allgemeinen Wohngebiete" -WA- sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO die Ausnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.3 Innerhalb der nach § 6 BauNVO festgesetzten "Mischgebiete"-MI- sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nutzungen nach Absatz 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

2.4 Innerhalb der nach § 6 BauNVO festgesetzten "Mischgebiete" - MI - südlich der "Satower Straße" und westlich des "Fahrenholzer Weges" sind gem. § 1 (5) BauNVO in einem Bereich von 30 m von Mitte Fahrbahn der "Satower Straße" die Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO (Wohngebäude) nicht zulässig.

3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LANDSCHAFTSPFLEGE § 9 (1) 25a + 25b und § 9 (1) 20 BauGB

3.1 Die gem. § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume mit der Bindung zur Erhaltung sowie die Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

3.2 Die gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

3.3 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) oder Winterlinde (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen.

3.4 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind als Weißweiden (Salix alba) als Setzstangen mit einer Höhe von mindestens 1,20 m zu pflanzen.

3.5 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer festgesetzten Breite von 3,00 m als Einfassung des festgesetzten Mischgebietes ist als 2-reihige Hecke mit Hainbuchen zu bepflanzen. Hierbei sind pro lfd. m Hecke mindestens 4 Pflanzen als Heister 1x verpflanzt und einer Größe von mindestens 100 cm zu pflanzen.

3.6 Die gem § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer festgesetzten Breite von 3,0 m, 5,0m bzw. 20,0 m sind als 2-reihige, 3-reihige bzw. 14-reihige Pflanzungen anzulegen. Hierbei wird festgesetzt daß pro qm eine Pflanze aus folgenden Artenspektrum mit den entsprechenden Anteilen und in entsprechender Pflanzqualität zu verwenden ist :

Anteil	Art		Pflanzqualität (Mindestqual.)
5%	Feldahorn	Acer campestre	Hei. 1xv. 100-125
10%	Hainbuche	Carpinus betulus	Hei. 1xv. 100-125
10%	Hasel	Corylus avellana	3jähr. v. S. 50- 80
15%	Weissdorn	Crataegus monogyna	3jähr. v. S. 50- 80
20%	Schlehe	Prunus spinosa	3jähr. v. S. 50- 80
5%	Traubeneiche	Quercus petraea	Hei. 2xv. 125-150
10%	Hundsrose	Rosa canina	3jähr. v. S. 50- 80
15%	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	3jähr. v. S. 50- 80
5%	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	3jähr. v. S. 50- 80
5%	Wolliger Schneeball	Virbunum lantana	3jähr. v. S. 50- 80

3.7 Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft -Streuobstwiese- wird festgesetzt, daß einheimische Obstsorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen sind. Die Pflanzdichte muß einem Besatz von 80 Bäumen pro Hektar entsprechen. Darüberhinaus wird festgesetzt, daß auf dieser Fläche eine Initialansaat mit 15 g pro qm auszubringen ist. Hierbei ist die Regelsaatgutmischung 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) zu verwenden. Die Fläche ist durch zweifache Mahd zu pflegen. Es wird festgesetzt, daß die erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, und die zweite Mahd nicht vor dem 15. Oktober durchzuführen ist. Das Schnittgut ist nach der Mahd abzutransportieren.

4. ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

4.1 Ein- und Ausfahrten
Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (P) und festgesetzte Flächen zum Anpflanzen und mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für notwendige Grundstückszu- und -abfahrten bis zu einer Breite von maximal 5,00 m unterbrochen werden.

5. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

Für Gebäudefronten mit maßgeblichen Außenpegeln der Lärmpegelbereiche IV und III (siehe Planzeichnung) werden Maßnahmen der Grundrißgestaltung festgesetzt.

Diese Festsetzung beinhaltet, daß die dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume der lärmabgewandten Front zuzuordnen sind. Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind zu Gebäudefronten hin zu orientieren, für die maximal Lärmpegelbereich I (Gebäudefronten die in der Planzeichnung nicht gekennzeichnet sind) vorgesehen ist. Werden Schlaf- und Kinderzimmer ausnahmsweise an Gebäudefronten vorgesehen, die in den Lärmpegelbereichen II, III und IV liegen, so sind sie mit schallgedämpften Lüftungen zu versehen.

FORTSETZUG – TEXT –

Ausnahmsweise sind passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 zulässig. Die den Lärmpegelbereichen zugeordneten resultierenden Schalldämm-Maße "erf. R'w,res" werden für die entsprechende Raumart entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	erf. R'w,res in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
II	56 - 60	35	30
III	61 - 65	40	35
IV	66 - 70	45	40

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesammten Außenfläche eines Raumes $S_{(R'w)}$ zur Grundfläche des Raumes S_G nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Einfriedigungen und Anpflanzungen dürfen innerhalb den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70 über der Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten (§ 9 (6) BauGB).

SATZUNG DER GEMEINDE STÄBELOW

über den Bebauungsplan Nr. 10

Urkundsexemplar

Gebiet: westlich des "Fahrenholzer Weges", südlich der "Satower Straße" einschließlich des nördlichen "Fahrenholzer Weges".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189) sowie nach 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.07.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Landbote" erfolgt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 29.04.1996 bis zum 14.05.1996, während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.04.1996 in Amtsblatt "Der Landbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 LV. m. 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 13.09.1995 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt worden. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB LV. m. § 7 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für die Stellungnahme nach § 3 Abs. 3 BauGB am 24.07.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.07.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.07.1996 gebilligt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.1995 bis zum 27.11.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.10.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 13.09.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.07.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.1996 bis zum 14.05.1996, während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.04.1996 in Amtsblatt "Der Landbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 LV. m. 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 13.09.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.07.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. (Ergänzung des Satzungsbeschlusses vom 24.07.1996). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.1995 bis zum 27.11.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.10.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.02.1997, Az.: 3 / 41 / 2 / 010 / 13051073 B 10 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.
Stäbelow, den 11. April 1997
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.03.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.
Stäbelow, den .....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Stäbelow, den .....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.07.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.07.1996 gebilligt.
Stäbelow, den 05. Nov. 1996
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 u. 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
Stäbelow, den .....
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 02.06.96 [redacted] wird als richtig bescheinigt.
Rostock, den 17.12.1996
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

GEMEINDE STÄBELOW BEBAUUNGSPLAN NR. 10

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSEN
RAPSACKER 12 A – 23568 LÜBECK
TEL.: 0451-879870 FAX.: 0451-8798722

Planungsstand **SATZUNG** ...2...Ausfertigung

Aufgestellt am: 13.09.1995
Geändert am: 13.09.1995, 21.02.1996, 24.06.1996
Stand: 22.07.1996

Geändert gemäß Genehmigungsverfügung vom 06.02.1997, Az.: 3 / 41 / 2 / 010 / 13051073 B10, beschlossen am 19.03.1997

Bürgermeister

Lübeck, den 05. Nov. 1996

Planverfasser